



Protokoll Stadtrat Kloten

Datum 05. April 2011

Archiv B3.3 Gemeinderat // B3.3.4 Parlamentarische Vorstösse generell sas

Thema **Interpellation Luzia Lobefaro (SP); Alimentenbevorschussung, Antwort**

Beschluss-Nr. 44-2011

Der Stadtrat hat am 15. Februar 2011 die gemeinderätliche Interpellation von Luzia Lobefaro, SP zum Thema Alimentenbevorschussung mit folgenden Fragen entgegengenommen.

1. Wie viele Alimente (in Fr. und Fällen) mussten in den letzten Jahren bevorschusst werden?
2. Wie viel (in Fr. und Fällen) konnte davon wieder eingetrieben werden?
3. Aus welchen Gründen konnten sie teilweise nicht mehr eingetrieben werden?
4. Wie sehen Zahlen in vergleichbaren Städten aus?

Der Stadtrat nimmt wie folgt Stellung:

Einleitend muss festgehalten werden, dass in der Alimentenhilfe nur jene Fälle betreut werden, bei denen regelmässige Zahlungen problematisch sind. Ansonsten kann keine Alimentenbevorschussung beantragt werden (vgl. Jugendhilfegesetz §20 Abs. 1). Bevorschusst werden maximal monatlich Fr. 650. Der Anspruch ist über die Definition von Maximaleinkommen und Vermögen geregelt. Das Alimenteninkasso bzw. die Alimentenhilfe allgemein leistet das Jugendsekretariat des Bezirks Bülach im Auftrag der Gemeinden. Der Inkassoauftrag (evt. mit Bevorschussung) wird von der anspruchsberechtigten Person, meist die Mutter, an die Alimentenhilfe erteilt. Ab diesem Moment wird der Schuldner verpflichtet, die Zahlungen an die Alimentenhilfe zu leisten. Ziel ist immer, ab sofort die laufenden Alimente sicherzustellen, damit auf eine Bevorschussung verzichtet werden kann. Danach wird nach individuellen Lösungen gesucht, damit die Rückstände bezahlt werden. Dafür muss der Schuldner kooperativ sein. Oft ist dies nicht der Fall. Dann bleibt nur der Weg über Betreuung und Pfändung. Weitere Möglichkeiten sind Lohnzession, Direktauszahlungsantrag für Kinderzulagen, Schuldneranweisung (Arbeitgeber wird per Gerichtsbeschluss angewiesen die Unterhaltsbeiträge vom Lohn abzuziehen und an das JS zu überweisen) und Strafantrag wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht. Obwohl letztere kein Geld bringt, wird sie ultima ratio angewandt.

Kosten und Fallzahlübersicht (Fragen 1, 2 und 4):

Stadt Kloten (17'995 Einw. 2010)

	Total ausbezahlte Alimente	Total eingegangene Alimente	Rücklaufquote ¹	Fälle Ende Jahr	Fallzunahme gegenüber Vorjahr in %	Total Fallzu- nahme
2005	697'873.00	272'868.15	39.09%	148	17.46%	
2006	767'429.00	323'323.50	42.13%	168	13.51%	
2007	789'225.00	316'941.93	40.15%	180	7.14%	
2008	705'426.00	350'027.05	49.62%	192	6.66%	
2009	691'884.00	283'092.55	40.92%	205	6.77%	
2010	708'432.00	280'025.00	39.53%	215	4.80%	
TOTAL	4'360'269.00	1'826'278.18		215	56.34%	70,64%

¹ In Kloten spiegelt die Rücklaufquote in etwa die „wirtschaftliche Lage“ der Stadt. So waren im 2008 die z.B. auch die Kosten und Fallzahlen der Sozialhilfe am tiefsten.

Stadt Uster (32'285 Einw. 2010)

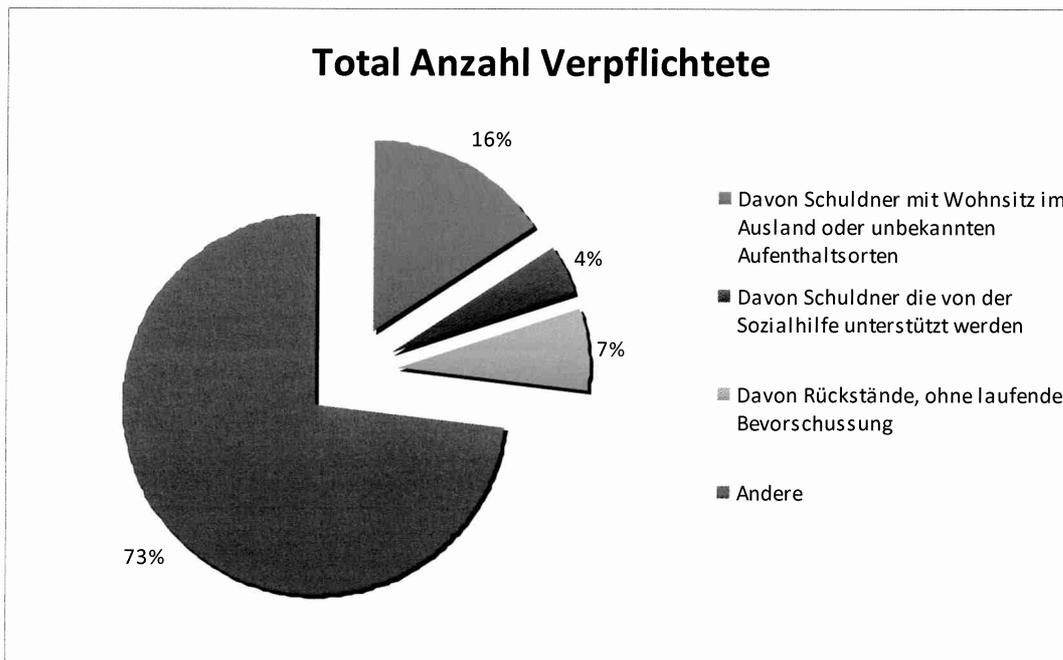
	Total ausbezahlte Alimente	Total eingegangene Alimente	Rücklaufquote	Fälle Ende Jahr	Fallzunahme gegenüber Vorjahr in %
2005	867'057.70	348'414.40	40.18%	Keine Angaben	Keine An- gaben
2006	795'752.85	397'578.20	49.96%	K. A.	K. A.
2007	753'860.00	355'150.85	47.11%	K. A.	K. A.
2008	752'364.50	287'412.04	38.20%	K. A.	K. A.
2009	725'341.65	328'183.25	45.25%	K. A.	K. A.
2010	756'718.65	280'919.90	37.12%	K. A.	K. A.
TOTAL	4'651'095.35	1'997'658.64			K. A.

Stadt Opfikon (15'582 Einw. 2010)

	Total ausbezahlte Alimente	Total eingegangene Alimente	Rücklaufquote	Fälle Ende Jahr	Fallzunahme gegenüber Vorjahr in %
2005					
2006					
2007	560'783.00	143'566.25	25.60%	90	23.28%*
2008	552'185.00	160'671.96	29.10%	109	21.11%
2009	545'331.00	129'191.45	23.70%	112	2.75%
2010	533'160.85	151'896.55	28.49%	128	14.28%
TOTAL	2'191'459.85	585'326.21		128	61.42%

*Die Erhebung erfolgte erst ab 2006, da die Stadt Opfikon das Alimenteninkasso vorher selbständig geführt hat.

Grundsätzlich wird bei **jedem Fall** ein Inkasso geführt. Insofern entspricht die Fallzahl den Inkassomassnahmen, also den Fällen in denen es zumindest teilweise zu einer Rückerstattung kommt. Bei einigen wenigen Fällen kommt es nicht dazu. Es sind dies Inhaftierte (in Kloten im Moment keine), gänzlich von der Sozialhilfe abhängige oder jene mit unbekanntem Wohnsitz im Ausland bzw. einem nicht kooperativen Land. Diese Zahlen sind aus der folgenden Grafik (Stand 2010) zu entnehmen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass mind. 80% aller Schuldner mind. eine Teilrückerstattung leisten.



Frage 3: Aus welchen Gründen konnten sie teilweise nicht mehr eingetrieben werden?

Wichtig ist: Der prozentuale Rücklauf bezeichnet den Prozentsatz der Gesamtsumme, die rückgefordert werden konnte und entspricht nicht der prozentualen Zahl der Fälle, bei denen Zahlungen geleistet wurden. Vielmehr ist es so, dass ein sehr hoher Prozentsatz (s. Grafik oben) an Schuldern Rückzahlung leistet, oft jedoch nur ein Teil der Schuld bezahlt wird/werden kann.

Die Gründe dafür sind mannigfaltig:

- Die grosse Mehrheit der Teilzahlungen entsteht, weil der Schuldner, aufgrund seines geringen Einkommens und/oder einer geänderten familiären Situation, nicht den gesamten Betrag zu zahlen vermag. Die Unterhaltsverpflichteten werden darauf hingewiesen, dass eine Abänderung der Unterhaltsverpflichtung möglich wäre. Häufig sind die Klienten jedoch auch schon anderweitig verschuldet und zeigen sich dieser Möglichkeit gegenüber gleichgültig. Die Alimentenstelle kann und soll diese Aufgabe nicht für den Schuldner übernehmen. Also bleibt die Unterhaltspflicht bestehen obwohl sie geändert bzw. den Lebensumständen angepasst werden könnte.
- Auch bei Betreibungen kommt es häufig nur zu Teilzahlungen. Oft ist die Alimentenhilfe bei Pfändungen nicht die einzige Gläubigerin. Obwohl Alimentenforderungen der letzten sechs Monate das Privileg der ersten Klasse geniessen, können aus der Pfändungsquote meist nicht alle offenen Forderungen abgedeckt werden. Für den nicht abgedeckten Teil wird ein Verlustschein ausgestellt. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich bei Selbständigerwerbenden. Dem Betreibungsamt fehlt hier oftmals die Handhabe, Schuldern eine Arbeitstätigkeit oder einen Verdienst nachzuweisen.

Weitere Gründe, dass die Alimentenhilfe trotz intensiver Inkassobemühungen nur einen Teil der Unterhaltsbeiträge wieder einbringen kann, sind (Reihenfolge entspricht der Häufigkeit):

- Der Schuldner lebt in einem Land, in dem keine Inkassomassnahmen möglich sind oder er ist unbekanntes Aufenthalts. Mit den nördlichen Nachbarländern insbesondere Deutschland funktionieren die Inkassomassnahmen gut, in anderen Ländern, insbesondere Süd- und Südosteuropa und v.a. ausserhalb Europa ist es sehr schwierig. Schon nur die Übersetzungskosten für die Anträge sind a.o. teuer, oft erhält man keinerlei Reaktion. Diese Probleme wären auf der Ebene der internationalen Beziehungen und Verträge anzugehen und übersteigen die Kompetenzen der Alimentenhilfe.
- Der Schuldner wird vollumfänglich von der Sozialhilfe unterstützt und verfügt weder über Einkommen noch über Vermögen. Beiträge aus der Sozialhilfe sind unpfändbar.
- Der Schuldner ist arbeitslos und wird finanziell aus dem Verwandtenkreis unterstützt oder das Arbeitslosentaggeld ist so gering, dass keine Rückzahlungsmöglichkeit besteht.
- Der Schuldner lebt von einer IV-Rente oder es ist eine IV-Rentenabklärung hängig. IV-Renten sind nicht pfändbar. Dieses Problem müsste mit einer Gesetzesrevision entschärft werden.
- Der Schuldner ist inhaftiert. Das Pekulium ist nicht pfändbar. Es soll dem Entlassenen als Starthilfe in ein nicht-kriminelles Leben dienen.
- Der Schuldner hat Privatkonkurs angemeldet und es besteht kein Nachweis, dass er zu neuem Vermögen gekommen ist.
- Der Schuldner ist verstorben. Die Unterhaltspflicht erlischt mit dem Todestag. Rückstände können nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden, wenn Aktiven aus der Erbmasse bestehen.

Eine zusätzliche Problematik stellt die herrschende Gerichtspraxis dar. In Scheidungsurteilen sowie Eheschutzverfügungen wird oft ein Unterhaltsbeitrag von Fr. 650.00 verfügt, was dem maximal bevorschussbaren Betrag entspricht. Dieser wird auch dann festgelegt, wenn der Beklagte aus einem der oben erwähnten Gründe nicht in der Lage ist, diesen Betrag zu leisten. In diesem Fall wird mit der Alimentenbevorschussung versucht, eine Unterstützung zu ermöglichen, die den Gang zur Sozialhilfe verhindert. Dies ist ausdrücklich Sinn und Zweck der Bevorschussung. Die Schuld wird im Gegensatz zur Sozialhilfe nur vom Unterhaltspflichtigen wieder eingefordert und nicht, wie bei der Sozialhilfe, in einem späteren Zeitpunkt auch bei der anspruchsberechtigten Person.

Zu erwähnen ist zudem, dass die Alimentenhilfe von Gesetzes wegen verpflichtet ist, dass Inkasso sämtlicher Alimentenforderungen zu führen. Dies bedeutet, dass auch die Einbringung nicht bevorschusster Alimente insbesondere auch Aufträge von AlimentengläubigerInnen im Ausland zum Leistungskatalog gehören. Die Auslandinkassi auf der Grundlage des New Yorker Übereinkommens vom 20. Juni 1956, die in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz in Bern geführt werden, sind meist mit viel Aufwand für Abklärungen und Übersetzungen verbunden.

Bevorschusst werden Auslandinkassi indes nie, weshalb sie in der beiliegenden Übersicht nicht aufgeführt sind. Es ist davon auszugehen, dass, aufgrund der wirtschaftlich bedingten Mobilität, diese Art von Aufträgen in Zukunft kontinuierlich zunehmen wird.

Mitteilungen an:

- Interpellantin Luzia Lobefaro, GR
- Leiterin VB
- BL E + S
- Sekretariat Gemeinderat

Für Rückfragen ist zuständig: Marilena Amato, BL E + S

STADTRAT KLOTEN


René Huber
Präsident



Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Direktionssekretariat

E 08. April 2011

An:

Versandt: 08. April 2011